

Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet „Jemmeritzer Moor“ (NSG0047)

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 01.07.1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung.

Das NSG „Jemmeritzer Moor“ wurde am 5. Juli 1978 durch Beschluss des Bezirkstages Magdeburg zum Naturschutzgebiet erklärt. Gemeinsam mit dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur und den zum Gebiet erlassenen Behandlungsrichtlinien bildet diese die bisherige rechtliche Grundlage des Naturschutzgebietes.

Die Neuausweisung erfolgt überwiegend anhand des vorhandenen Grenzverlaufs mit folgender Abweichung:

Gemarkung Jemmeritz:

Im Süden des NSG ist der Bach (Bäke) bisher trotz seiner Schutzwürdigkeit vom Schutzgebiet ausgeschlossen. Das Gebiet wird aus diesem Grund um den Bach und die begleitende Gehölzfläche westlich von diesem erweitert. Die Grenze ist somit nachvollziehbar und vollzugsfähig.

Durch die Neuabgrenzung wird das Gebiet um etwa 5 % von 21,1 auf 22,1 Hektar vergrößert.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Naturschutzgebiet.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck	4
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	5
§ 5 Ausnahmen	7
§ 6 Forstwirtschaft	9
§ 7 Jagd	11
§ 8 Gewässerunterhaltung	12
§ 9 Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen	12
§ 10 Überlagerung von Gebieten, Vorrang	13
§ 11 Anordnungen	13
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	13
§ 13 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.....	14

Entwurf

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Jemmeritzer Moor“

Auf der Grundlage der §§ 20 bis 23 des BNatSchG² in Verbindung mit den §§ 15, 33 und 34 NatSchG LSA³ sowie dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 NatSch ZustVO⁴ wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) liegt in der Gemarkung Jemmeritz im Altmarkkreis Salzwedel. Das Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Jemmeritzer Moor“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von circa 22,1 Hektar.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der Karte zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karte wird bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) im Landesverwaltungsamt und beim Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt im Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) aufbewahrt. Bei der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel sowie bei der Verwaltung der Stadt Kalbe (Milde) wird eine beglaubigte Kopie der Karte hinterlegt und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich sind Verordnung und Karte auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes einsehbar.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet umfasst einen Teil des Waldkomplexes um den Bachlauf der Bäke südlich der Ortschaft Jemmeritz. Von der Brücke über die Bäke im Norden des Gebietes wird der östliche Gebietsteil durch Waldwege und Wegeflurstücke begrenzt. In Verlängerung des Weges

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

⁴ Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

an der Bäke reicht die Gebietsgrenze bis zur Gemarkungsgrenze im Süden und folgt dieser nach Westen über die Bäke. Von dort in Richtung Norden sind ein Fichtenbestand und eine Wiese nicht Teil des Gebietes. Der Grenzverlauf folgt an der Stelle der bachbegleitenden Gehölzvegetation sowie dem Waldrand. Im westlichen Bereich ist das Gebiet bis zur Wiese im Nordwesten entlang der Waldwege abgegrenzt. Entlang des Waldrandes verläuft die Grenze bis zum Bach, dem sie für etwa 300 Meter bis zur Brücke im Norden folgt.

- (4) Bilden Wege die Grenze des Naturschutzgebietes, dann liegen diese außerhalb. Bilden Gewässerränder von im Schutzgebiet liegenden Gewässern die Grenze, gehören der Gewässerkörper und die Uferbereiche bis zur Oberkante der Uferböschung und die Gewässerrandstreifen zum Naturschutzgebiet. Die Gewässerrandstreifen betragen 5 Meter. Bilden Waldränder von im Schutzgebiet liegenden Wäldern die Grenze, gehört der gesamte Übergangsbereich (Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel) zum Naturschutzgebiet.

§ 3

Gebietsbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt innerhalb der Landschaftseinheit Altmarkheiden und umfasst einen bewaldeten Talabschnitt innerhalb der saalekaltzeitlichen, aus Sanden gebildeten Grundmoräne. Die stark mäandrierende Bäke wird beiderseits von Quellmooren begleitet. Das autochthone Fichtenwaldvorkommen mit seiner Naturverjüngung ist als eine Besonderheit dieses Naturschutzgebietes hervorzuheben. Weiterhin sind Laubmischwälder und Nadelholzforste nasser bis frischer Standorte sowie kleinflächige Groß- und Kleinseggenriede entwickelt. Die hier vorhandenen abwechslungsreichen Strukturen bieten ideale Habitatbedingungen für zahlreiche bestandsbedrohte Arten und deren Lebensgemeinschaften.
- (2) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der naturnahen alt- und totholzreichen Waldgesellschaften nasser bis frischer Standorte, insbesondere auf Quellmooren, einschließlich einer autochthonen Fichtenwaldgesellschaft.
- (3) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung:
1. einer Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung sowie der Verantwortungsarten Deutschlands und Sachsen- Anhalts einschließlich der hierfür jeweils erforderlichen Habitat- und Strukturfunktionen bzw. ihrer Lebensräume,
 2. der Vorkommen von gesetzlich geschützten, seltenen, besonders naturnahen oder gefährdeten Lebensräumen mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung,
 3. naturnaher, mosaikartig strukturierter Waldbereiche aller Entwicklungsphasen mit hohem Anteil an Habitatbäumen, Totholz, einer standorttypischen, artenreichen, möglichst autochthonen Strauch- und Krautschicht, kleinen Lichtungen sowie sonstiger Kleinstrukturen für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten,
 4. der naturnahen Quellmoorbereiche und des naturnahen Bachlaufes,
 5. des ungestörten Bodenwasserhaushaltes sowie der biotoptypischen Nährstoffverhältnisse,

6. des Preiselbeer-Kiefern-Fichtenwaldes, in dem die reichliche Naturverjüngung der Gemeinen Fichte (*Picea abies*) auf ein autochthones Fichtenvorkommen hinweist mit Begleitung von Moor-Birke (*Betula pubescens*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Europäischem Siebenstern (*Trientalis europaea*), Torfmoosen (*Sphagnum fimbriatum*, *Sphagnum palustre*), Rankendem Lerchensporn (*Ceratocarpus claviculata*) und Rippenfarn (*Blechnum spicant*),
 7. des Braunseggensumpfes auf nassen Quellstandorten sowie des Rispenseggen-Riedes an lichten Stellen entlang der Bäke mit Winkel-Segge (*Carex remota*), Bach-Sternmiere (*Stellaria alsine*), Gegenblättrigem Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*) und Wasserminze (*Mentha aquatica*),
 8. des Uferseggen-Riedes in den Uferbereichen der Bäke mit Echtem Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Bitterem Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Sumpfhhaarstrang (*Peucedanum palustre*),
 9. der Berlen-Gesellschaft in der Bäke,
 10. einer artenreichen Brutvogelfauna mit charakteristischen und geschützten Arten wie Baumpieper (*Anthus trivialis*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kranich (*Grus grus*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperber (*Accipiter nisus*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Waldkauz (*Strix aluco*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Weidenmeise (*Parus montanus*) und Wendehals (*Jynx torquilla*),
 11. der Vermehrungshabitate bestandsbedrohter Amphibien- und Reptilienarten mit teilweise überregionaler Bedeutung wie Erdkröte (*Bufo bufo*), Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*),
 12. der Lebensräume von Baumrarder (*Martes martes*), Waldiltis (*Mustela putorius*) und Wildkatze (*Felis silvestris*).
- (4) Der Schutzzweck besteht darüber hinaus in der Erhaltung des Gebietes zu wissenschaftlichen Zwecken. Dazu zählen insbesondere die biologische Grundlagenforschung und Lehre, die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung sowie die Dokumentation der Entwicklung von Lebensräumen, Artengefügen und Populationen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung der Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind untersagt:
 1. das Betreten, das Reiten, das Fahrradfahren oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes abseits der Wege; Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückegassen, Brandschneisen, Fahrspuren, Graben- oder Gewässerränder, Feld- oder Wiesenraine oder Wildwechsel,

2. abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Pferdegespannen zu fahren oder diese abzustellen,
3. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere unangeleint, an Schlepplinen oder an Leinen mit mehr als 5 Metern Länge laufen oder in den Gewässern schwimmen oder baden zu lassen,
4. wildwachsende Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
6. Tiere, Pilze, Pflanzen, andere Organismen oder deren Bestandteile in das Gebiet einzubringen,
7. Mineralien, Steine, Fossilien oder sonstige Teile der unbelebten Natur zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
8. Landschaftsbestandteile wie Hecken, Lesesteinhaufen, Trockenmauern, Felsen, Röhrichtbestände, Wasser- und Schwimmblattvegetation oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen,
9. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern sowie Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder Warenautomaten abzustellen,
10. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
11. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
12. ferngesteuerte Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge zu betreiben; ist der Einsatzzweck dieser Fahrzeuge nicht der Sport oder die Freizeitgestaltung, kann eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 hergestellt werden,
13. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
14. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,
15. Veranstaltungen ohne Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 durchzuführen,
16. die Art und den Umfang der bisherigen Nutzung von Grundstücken wesentlich zu ändern,

17. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA⁵, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten, zu beseitigen, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA⁶ oder nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen,
18. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Bohrungen aller Art niederzubringen, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
19. den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, insbesondere durch Wasserstands-senkung oder -anhebung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder durch andere Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
20. Luftverunreinigungen oder Erschütterungen im Sinne des BImSchG⁷ zu verursachen,
21. Abfälle, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, Stoffe oder Materialien einzubringen, abzulagern oder zwischenzulagern,
22. Abwässer in vorhandene Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
23. zur Markierung des Schutzgebietes aufgestellte oder angebrachte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5 **Ausnahmen**

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind folgende Handlungen zulässig:

1. Handlungen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehender Verwaltungsakte, Genehmigungen oder Erlaubnisse; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
2. das Betreten oder Befahren des Gebietes:
 - a) durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,

⁵ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

⁶ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

⁷ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der jeweils gültigen Fassung

- b) durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
 - c) mit Krankenfahrstühlen auf den Wegen,
3. dem Schutzzweck dienende und durch die untere oder obere Naturschutzbehörde durchgeführte, angeordnete, genehmigte oder mit ihnen einvernehmlich abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit; für darüber hinausgehende wissenschaftliche Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten kann eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 hergestellt werden,
 4. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
 5. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege und Plätze sowie Einrichtungen zur Umweltüberwachung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; für Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung ist hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 herzustellen,
 6. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie andere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung ist vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 herzustellen,
 7. Handlungen, die
 - a) im Rahmen der Strafverfolgung,
 - b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA⁸, BrSchG⁹ oder RettDG LSA¹⁰ oder einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA¹¹ oder
 - c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsbereichs
 erforderlich sind; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen; von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte,
 8. touristische Veranstaltungen, die im Gebiet mit bis zu 30 Teilnehmenden ausschließlich zu Fuß und auf Wegen stattfinden nach vorheriger Anzeige im

⁸ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

⁹ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹⁰ Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹¹ Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

Sinne des § 9 Absatz 1; für die Durchführung darüber hinausgehender Veranstaltungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt werden,

9. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung wie Schutzhütten, Bänken, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen; für die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur kann eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt werden,
10. das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder zur Information oder Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen entsprechend § 9 Absatz 3; sie sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 6

Forstwirtschaft

Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG¹² in Verbindung mit § 5 Absätze 2 und 3 LWaldG¹³, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:

1. Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten, dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand zu schonen und den jeweiligen Standortverhältnissen und Witterungsverhältnissen anzupassen,
2. keine schlagweisen Endnutzungsverfahren; Nutzung nur einzelbaumweise bis maximal 0,2 Hektar,
3. keine Entnahme der Horstbäume, Höhlenbäume oder Quartierbäume, hierunter zählen auch Bäume mit bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigten Nisthilfen,
4. keine Holzernte (einschließlich Brennholzwerbung), Holzurückung und Holzabfuhr vom 15. März bis 31. August; eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Holzernte und die Holzurückung vom 15. März bis 31. August, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind; die Holzabfuhr vom 15. März bis 31. August in begründeten Ausnahmefällen nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 9 Absatz 1 zulässig,
5. Erhaltung der Altbäume bis zum natürlichen Zerfall; Altbäume weisen einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 80 Zentimetern bei Buche, Eiche,

¹² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹³ Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

Edellaubholz, Pappel und von mindestens 40 Zentimetern bei anderen Baumarten auf; eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Entnahme von Altbäumen, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,

6. Erhaltung des starken, stehenden und starken liegenden Totholzes in Laub- und Mischwaldbeständen bis zu dessen natürlichem Zerfall; starkes Totholz ist mindestens 3 Meter lang und weist einen Brusthöhendurchmesser oder einen Mindestdurchmesser an der dicksten Stelle von 30 Zentimetern bei Weichholz und 50 Zentimetern bei Hartholz auf; eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Entnahme von starkem Totholz aus forstsanitären Gründen sowie zur Vorbereitung zur Bestandsbegründung,
7. Erhaltung oder Entwicklung eines Mindestanteils von 30% Deckung der Baumschicht 1 aus Bäumen, die einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 75 Zentimetern bei Eiche und Buche, von mindestens 60 Zentimetern bei Esche, Ahorn, Ulme, Linde, und Pappel sowie von mindestens 40 Zentimetern bei sonstigen Laubholzarten aufweisen; die Baumschicht 1 umfasst Gehölze mit einer Höhe von mindestens 18 Metern und einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 Zentimeter;
8. keine Ganzbaumnutzung und Vollbaumnutzung, eine Verwertung unterhalb der Derbholzgrenze (7 Zentimeter) aus forstsanitären Gründen ist nach Anzeige im Sinne des § 9 Absatz 1 zulässig,
9. keine flächige Befahrung,
10. keine maschinelle Bodenbearbeitung; eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die maschinelle streifenweise und plätzeweise Bodenbearbeitung zur Bestandsbegründung, sofern es die Konkurrenzvegetation oder die Humusaufgabe zwingend erfordern und sofern kein Eingriff in den Mineralboden stattfindet,
11. Anlage und Nutzung von Rückegassen in einem Abstand von mindestens 40 Metern in Beständen mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser über 35 Zentimeter und unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung oder Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen; eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 Metern, wenn durch eigentums- oder nutzungsrechtliche Beschränkungen die Einhaltung des vorgegebenen Abstandes nicht möglich ist oder wenn aus forstfachlicher Sicht keine Alternative besteht, insbesondere bei schwierigen topographischen Bedingungen,
12. kein Einbringen nicht gebietsheimischer und nicht standortgerechter Gehölzarten sowie Erhaltung und Entwicklung von gebietsheimischen und standortgerechten und herkunftsgesicherten Gehölzarten im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
13. keine Aufforstung von offenen Flächen wie Wiesen, Weiden und Brachen,

14. Vorrang der natürlichen Verjüngung gebietsheimischer Arten vor künstlicher Verjüngung; bei Verwendung von Wuchshüllen zum Verbisschutz müssen diese aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen und unter Waldbedingungen vollständig biologisch abbaubar sein,
15. Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldinnenrändern und Waldaußenrändern,
16. keine Anwendung von Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln sowie keine Kalkung; eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Schadorganismen, wenn eine Massenvermehrung den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,
17. keine Neuanlage und kein Ausbau von Wirtschaftswegen,
18. kein Häckseln und Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen vom 15. März bis 31. August; eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für das Hacken und Häckseln von Holzpoltern und Reisighaufen vom 15. März bis 31. August, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind, dabei sind vor dem Häckseln, dem Hacken und der Abfuhr die Holzpolter und die Reisighaufen auf Wildkatzenwürfe durch eine sachkundige Person zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Aufzucht zu schonen,
19. keine Beeinträchtigung des standorttypischen Wasserhaushalts, keine Beräumung von Gräben.

§ 7 **Jagd**

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen natur- und landschaftsverträglichen Jagd, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
 1. Jagd nur auf Schalenwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder und Neozoen,
 2. Jagdausübung ganzjährig nur als Pirsch- oder Ansitzjagd,
 3. für die Bewegungsjagd in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Januar kann eine Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt werden,
 4. zulässig ist die Fallenjagd nach Anzeige im Sinne des § 9 Absatz 1 nur mit Lebendfallen, bei täglicher Kontrolle und unter Vermeidung von Störungen,
 5. keine jagdlichen Einrichtungen zu errichten oder anzulegen; zulässig nach Anzeige im Sinne des § 9 Absatz 1 ist die Errichtung von Ansitzeinrichtungen,
 6. keine Verwendung bleihaltiger Munition.

- (2) Darüber hinaus bleibt die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG¹⁴ und des § 28 LJagdG¹⁵ unberührt.

§ 8

Gewässerunterhaltung

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind jegliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung nur nach Erlaubnis im Sinne des § 9 Absatz 2 oder Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 zulässig. Dabei ist im Bereich des Waldes die Gewässerunterhaltung auf die Freihaltung von Rohrdurchlässen und die Entnahme von Abflusshindernissen zu beschränken.
- (2) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern sowie von wasserwirtschaftlichen Anlagen auf Basis von Gewässerunterhaltungsrahmen- oder Gewässerunterhaltungsplänen ist von den Vorgaben des Absatzes 1 freigestellt, soweit die genannten Pläne einvernehmlich im Sinne des § 9 Absatz 3 abgestimmt wurden. Bis zum Einvernehmen sind die Vorgaben des Absatzes 1 und 2 zu beachten. Abweichungen von den Plänen sind möglich nach Einvernehmen im Sinne des § 9 Absatz 3 im Rahmen von Gewässerschauen oder nach mindestens einem Monat zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 9 Absatz 1.

§ 9

Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen

- (1) **Anzeigen** sind zwei Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen, sofern in den §§ 4 bis 8 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks im Sinne des § 3 ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) **Einvernehmen** ist durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Sie können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (4) **Befreiungen** können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 BNatSchG¹⁶ gewährt werden.

¹⁴ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

¹⁵ Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 286)

¹⁶ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

§ 10

Überlagerung von Gebieten, Vorrang

- (1) Die Vorschriften bestehender Verordnungen und Satzungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb des von dieser Verordnung umfassten Gebietes befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang.
- (2) Abweichungen von Absatz 1 können durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung dem Schutzzweck zuwiderläuft.
- (3) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen oder einschränken, wie die KampfM-GAVO¹⁷, bleiben unberührt.

§ 11

Anordnungen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist.
- (2) Anstelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die zuständige Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger Bekanntgabe durch die zuständige Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (4) Sofern die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 8 BNatSchG¹⁸ in Verbindung mit § 34 Absatz 1 NatSchG LSA¹⁹ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. einer der Bestimmungen des § 4 oder der §§ 6 bis 8 zuwiderhandelt,
 2. eine ihm auf Grund von §§ 4 bis 9 obliegende Pflicht verletzt oder

¹⁷ Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)

¹⁸ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹⁹ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 9 Absatz 2 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 9 Absatz 4 erteilte Befreiung versehen wurde,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA²⁰ geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
 1. Erklärung von neun Landschaftsteilen zu Naturschutzgebieten soweit es das Naturschutzgebiet „Jemmeritzer Moor“ im Kreis Kalbe/Milde, betrifft, Beschluss des Bezirkstags Magdeburg Nr. 44-8 (VII)/ 78 vom 5. Juli 1978,
 2. Behandlungsrichtlinie über das Naturschutzgebiet „Jemmeritzer Moor“.

Halle (Saale), den

Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

²⁰ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte im Maßstab 1 : 5.000